



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2023 – Auszug aus Drucksache 18/26232 –**

### **Frage Nummer 65**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christoph  
Maier**  
(AfD)

Vor dem Hintergrund der Ankündigung der Staatsregierung, gezahlte Bußgelder zurückzubezahlen, die wegen rechtswidriger Ausgangssperren gezahlt werden mussten, frage ich die Staatsregierung, wie viele Bußgeldbescheide im Lkr. Unterallgäu und in Memmingen wegen Verstoßes gegen die rechtswidrigen Ausgangssperren verhängt worden waren, wie hoch die Summe dieser verhängten Bußgelder im Lkr. Unterallgäu und in Memmingen ist und wie hoch die Summe der entsprechend bereits zurückbezahlten Bußgelder im Lkr. Unterallgäu und in Memmingen ist?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.11.2022 steht rechtskräftig fest, dass die in § 4 Abs. 2 und 3 der 1. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (1. BayIfSMV) geregelten Ausgangsbeschränkungen in der Fassung der Änderungsverordnung (ÄnderungsVO) vom 31.03.2020 unwirksam waren. Dies betrifft nur die bußgeldbewehrte vorläufige Ausgangsbeschränkung im Zeitraum 01.04.2020 bis 19.04.2020. Weitere Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) waren von vornherein nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) und dem Bundesverwaltungsgericht.

Über die Regierung von Schwaben wurde bei den beiden Kreisverwaltungsbehörden abgefragt, wie viele Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der 1. BayIfSMV erlassen wurden, wie hoch die Summe der Bußgelder ist und ob bereits Bußgelder zurückerstattet wurden. Der Landkreis Unterallgäu teilte mit, dass insgesamt 38 Bußgeldbescheide erlassen worden seien und sich der Gesamtbetrag der Bußgelder auf 6.783,00 Euro belaufe. Die Stadt Memmingen teilte mit, dass 163 Bußgeldbescheide mit einem Gesamtbetrag von 29.920,00 Euro erlassen worden seien. Es ist davon auszugehen, dass nur ein Teil dieser insgesamt 201 Bußgeldbescheide wegen eines Verhaltens ergangen ist, welches nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht hätte untersagt werden dürfen. Nur in diesen Fällen ist eine Rückerstattung angemessen. Auf Antrag der Betroffenen sollen Geldbußen im Einzelfall nach entsprechender Prüfung der zuständigen Behörde zurückgezahlt werden. Welche der 201 Fälle dies konkret betrifft, kann abschließend erst bewertet werden, wenn die schriftlichen Urteilsgründe des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung vom 22.11.2022 vorliegen.

